



Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13  
65343 Eltville

Guntram Althoff, Fraktionsvorsitzender  
Hohenrainstr. 16  
65346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein  
Eingegangen am  
28.08.2023

Eltville, 28.08.2023

Sehr geehrter Herr Schon,

wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrags in die Tagesordnung der nächsten StVV am 09.10.2023. Zur Vorberatung bitten wir diesen Antrag in den HFuN zu geben.

### **Antrag:**

Der Magistrat wird gebeten, die Regelungen für die politische Werbung im Rahmen von Wahlkämpfen zu ändern.

1. Statt wie bisher 40 Tage vor der Wahl sollen die Plakate zukünftig 42 Tage vor der Wahl gestellt werden dürfen.
2. Es wird ein klarer Startzeitpunkt festgelegt, z. B. am 40. Tag vor Wahltermin ab 19 Uhr.
3. Die Plakatierungssatzung wird überarbeitet und dabei möglichst vereinfacht und an die Nachbargemeinden angeglichen unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer effektiven Kontrolle und rechtlichen Durchsetzbarkeit.
4. die Regelungen zur Wahlwerbung werden einfach öffentlich zugänglich gemacht
5. die Verantwortlichen in der Verwaltung stellen sicher, dass im zeitlichen Umfeld des Plakatierungsstarts vor Wahlen das Ordnungsamt auch außerhalb der Bürozeiten ansprechbar ist und Verstöße gegen die Bestimmungen zeitnah geahndet werden.
6. die Parteien verpflichten sich dazu, im Sinne der Ressourcenschonung und der Bewahrung des Stadtbildes, auf übermäßiges Anbringen von Wahlwerbung zu verzichten und die Regelungen der Plakatierungssatzung zu respektieren.

## **Begründung:**

In nahezu allen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises ist politische Werbung in Form von Wahlplakatierung 42 Tage vor der Wahl zulässig - Eltville ist die einzige Ausnahme mit einer Regelung von 40 Tagen.

Dies führt dazu, dass die Kreisgeschäftsstellen, die auf Kreisebene die Wahlkämpfe organisieren, immer wieder gegen die Eltviller Vorschriften verstoßen. Insbesondere bei Wahlkämpfen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene stehen auch Parteien zur Wahl, die keine Kenntnis der ungewöhnlichen Eltviller Vorschrift haben -auch in Hessen ist die Frist "42 Tage vor der Wahl" der Regelfall!

Die Eltviller Vorschrift verkompliziert somit die Planung der Wahlplakatierung ohne dass es einen ersichtlichen Grund dafür gäbe bzw. ohne irgendeinen Vorteil zu erbringen.

Daher könnte und sollte Eltville mit einer Änderung eine kreisweit gleiche Plakatierungsregelung ermöglichen.

Obwohl das Thema nunmehr schon einige Jahre für Rechtsunsicherheit sorgt, hat der Magistrat bisher noch eine entsprechende Änderung auf den Weg gebracht.

Daher nun der Vorstoß aus dem politischen Raum.

  
Guntram Althoff  
Fraktionsvorsitzender